

Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen Weitergabe von Einwohnerdaten – Widerspruchsrecht

Nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes dürfen in den sechs Monaten vor allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen **Auskünfte aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden. Die Auswahl der Wahlberechtigten erfolgt nur nach dem Lebensalter und darf folgende Daten erhalten:** Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift; Geburtstag und Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Beispiel für eine Gruppenauskunft: Wahlberechtigte zwischen 18 und 25 Jahren.

Bei Wahlen, an denen auch ausländische UnionsbürgerInnen teilnehmen, darf die Meldebehörde die Daten nutzen, ihnen Informationen von Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden.

Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, der o.g. Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch muss **schriftlich** beim Bürgerservice eingelegt werden. Der Widerspruch kann nur umfassend für alle Parteien und Träger von Wahlvorschlägen ausgeübt werden.

Stadtverwaltung
Bürgerservice
Äußerer Schloßhof 3
74343 Sachsenheim

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen

Ich/Wir widerspreche/n der Weitergabe meiner/unserer Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, wie sie die Meldebehörde nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz vornehmen darf.

Name, Vorname, Straße, Hausnummer

Datum/Unterschrift

Name, Vorname, Straße, Hausnummer

Datum/Unterschrift